



AKZEPTANZ DER BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN

(BITTE LESEN UND VERSTEHEN SIE DIESE, BEVOR SIE SIE UNTERSCHREIBEN UND AKZEPTIEREN).

1. Bedingungen und Konditionen

- 1.1. Dieser Vertrag besteht zwischen McRent New Zealand Limited (der "Vermieter") und dem Mieter, dessen Daten in diesem Vertrag aufgeführt sind (der "Mieter"). Es wird hiermit vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug, dessen Einzelheiten in diesem Vertrag aufgeführt sind (das "Fahrzeug"), für die in diesem Vertrag beschriebene Mietdauer und zu den Bedingungen dieses Vertrages überlässt.

2. Berechtigte Fahrer

- 2.1. Das Fahrzeug darf während der Mietzeit nur von der/den in diesem Vertrag beschriebenen Person(en) gefahren werden, und zwar nur dann, wenn jede dieser Personen im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, der für die in diesem Vertrag genannte Fahrzeugklasse geeignet ist, mindestens 25 Jahre alt ist und über zwei Jahre Fahrpraxis verfügt.
- 2.2. Die Angaben zum Führerschein werden in diesem Vertrag neben dem Namen der jeweiligen Person aufgeführt. Wenn der ausländische Führerschein nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, muss eine englische Übersetzung oder ein internationaler Führerschein zusammen mit dem ausländischen Führerschein mitgeführt werden.

3. Zahlungen des Mieters

- 3.1. Verpflichtung des Mieters:
- a) Der Mieter hat dem Vermieter den in diesem Vertrag genannten Betrag für die Anmietung des Fahrzeugs zu zahlen. Zur Bestätigung der Buchung ist eine Zahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises, mindestens jedoch 200 NZ\$, zu zahlen. Nach Zahlungseingang wird dem Mieter eine Buchungsbestätigung zugesandt. 40 Tage vor Pick-Up muss der komplette Mietpreis bezahlt sein.
- b) Wird die Mietzeit nachträglich verlängert, muss der Mieter die zusätzliche Mietzeit an den Vermieter zahlen, wenn dieser die Verlängerung bestätigt. Verlängerungen sind abhängig von der Verfügbarkeit und werden zum Tagesmietpreis des Tages berechnet, an dem der verlängerte Zeitraum gebucht wird.
- 3.2. Darüber hinaus erkennt der Mieter an, dass er verpflichtet ist, dem Vermieter am Ende der Mietzeit alle anwendbaren zusätzlichen Gebühren zu zahlen, die im Vertrag angegeben sind. Dazu können Straßenbenutzungsgebühren für Kraftstoff, verspätete Rückgabe, Beschädigung oder Reparatur des Fahrzeugs (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Vertrag), Kosten, die dem Vermieter durch die Bergung oder den Verlust von Einnahmen aus der Vermietung entstehen, Vollstreckungsgebühren im Zusammenhang mit solchen Schäden oder Reparaturen (einschließlich Rechtskosten), Bußgelder oder Gebühren für Verkehrsverstöße und Mautgebühren sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Bußgeldern, Gebühren und Abgaben gehören. Die Straßenbenutzungsgebühr wird dem Kunden nach der Anmietung in Rechnung gestellt.

Der entsprechende Mietpreis beinhaltet: In der Regel unbegrenzte Kilometerzahl; Sonderfahrzeuge können eine begrenzte Kilometerzahl haben, zusätzliche Kilometer werden gemäß der gültigen Preisliste berechnet. Der Vermieter wird diese Gebühren während oder nach Beendigung der Mietzeit von der Kreditkarte des Mieters abbuchen, oder der Mieter kann diese Gebühren nach Vereinbarung mit dem Vermieter zahlen, wobei die Wahl im alleinigen Ermessen des Vermieters liegt.

- 3.3. Alle Zahlungen sind in neuseeländischen Dollars zu leisten. Die folgenden Kredit- oder Debitkarten werden akzeptiert: Visa und MasterCard. Für Transaktionen mit Visa und MasterCard kann eine nicht erstattungsfähige Verwaltungsgebühr von 2,5 % erhoben werden.
- 3.4. Die Preise enthalten GST. Die Miettage werden auf Kalenderbasis berechnet. Teiltage zu Beginn oder am Ende des Mietverhältnisses werden mit dem vollen Tagessatz berechnet.
- 3.5. Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung des nicht genutzten Teils der Mietdauer.
- 3.6. Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietzeitraums eine Kaution in Höhe der geltenden Selbstbeteiligung zu hinterlegen, die einmalig zurückerstattet wird (die Kaution muss per Kreditkarte bezahlt werden):
- a) das Fahrzeug und sein Inhalt in demselben Zustand wie bei der Anmietung zurückgegeben werden; und
- b) das Fahrzeug am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel wird die Kaution anteilig gekürzt, um dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, das Fahrzeug und/oder dessen Inhalt wieder in denselben Zustand zu versetzen, in dem es sich vor Beginn der Miete befand.
- 3.7. Bei Zahlung der Haftpflichtreduzierungsversicherung durch den Mieter reduziert sich die vom Mieter zu zahlende Kaution auf den anwendbaren Selbstbehalt der gewählten Reduzierungsoption (NZD1000/NZD500 oder NIL - für den ersten Vorfall).

4. Nutzung des Fahrzeugs

- 4.1. Dem Mieter ist es untersagt: das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände (Strand, Gelände die das Fahrzeug beschädigen könnte etc Klausel 6l.

5. Verpflichtungen des Vermieters

- 5.1. Der Vermieter liefert das Fahrzeug in einem sicheren und verkehrssicheren Zustand, der dem aktuellen Tauglichkeitsnachweis entspricht.
- 5.2. Der Vermieter ist für alle Wartungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs während der Mietzeit verantwortlich, es sei denn, diese Kosten sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags vom Mieter zu tragen.
- 5.3. Steht das reservierte Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung, so kann das reservierte Fahrzeug ohne zusätzliche Kosten für den Mieter durch ein vergleichbares oder besseres Fahrzeug ersetzt werden. Ein solcher Fahrzeuersatz stellt keinen Vertragsbruch dar und berechtigt den Mieter nicht zu einer Erstattung oder einem anderen Anspruch gegenüber dem Vermieter. Steht dem Mieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf die Rückerstattung des vollen Mietpreises. Im Falle eines mechanischen Defekts (es sei denn, dieser wurde vom Mieter verursacht) ist die Haftung des Vermieters auf den Mietpreis für die verbleibende Mietdauer beschränkt. Klausel 13.5

6. Verpflichtungen des Vermieters

- 6.1. Der Mieter muss sicherstellen, dass:
- a) beim Fahren und Parken des Fahrzeugs alle angemessene Sorgfalt walten lässt;
- b) die Kühlluft und das Öl des Fahrzeugs auf dem richtigen Stand gehalten werden;
- c) die Reifen auf dem richtigen Druck gehalten werden;
- d) Das Fahrzeug ist jederzeit verschlossen und gesichert, wenn es nicht in Gebrauch ist;
- e) Die Fahrzeugschlüssel werden sicher aufbewahrt. Die Kosten für Ersatzschlüssel und damit zusammenhängende Dienstleistungen, wie z.B. Kurierdienste, gehen zu Lasten des Mieters;
- f) der Motor, das Getriebe, die Bremsen oder die Aufhängung nicht beeinträchtigt werden;
- g) die Kraftstoff-, Öl- und AdBlue-Tanks sind mit dem richtigen Kraftstoff/Öl/AdBlue gefüllt und die Frischwassertanks sind nicht verunreinigt. Die Kosten für die Wiederherstellung gehen zu Lasten des Mieters;
- h) Sollte eine Warnleuchte aufleuchten oder der Mieter der Meinung sein, dass das Fahrzeug mechanisch repariert werden muss, muss er die Fahrt unterbrechen und den Vermieter sofort informieren;
- i) Das Rauchen und Dampfen im Fahrzeug ist zu jeder Zeit verboten. Jeder Hinweis auf Rauchen oder Dampfen im Fahrzeug zieht eine Reinigungsgebühr gemäß der aktuellen Preisliste nach sich;
- j) Die Teilnahme an Festivals und anderen Veranstaltungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet;
- k) Tiere sind im Fahrzeug nicht erlaubt; Tiere, mit Ausnahme von registrierten Blinden- oder Behindertenhilfshunden, sind im Fahrzeug nicht erlaubt. Jeder Hinweis auf nicht zugelassene Tiere im Fahrzeug zieht eine Geldstrafe von \$500 und die Reinigungsgebühr gemäß der aktuellen Preisliste nach sich.
- l) Fahrten außerhalb Neuseelands sind nicht gestattet;
- m) Das Fahrzeug darf nicht auf Stränden oder Flächen gefahren werden, die das Fahrzeug beschädigen könnten; auf Pisten oder anderen Flächen, an denen Schilder angebracht sind, die darauf hinweisen, dass sie nicht für Wohnmobile oder große oder schwere Fahrzeuge geeignet sind; auf Flächen, an denen sich Bäume oder andere tief hängende Strukturen befinden, die das Fahrzeug beschädigen könnten, oder an denen sich Bäume, Zäune oder andere Hindernisse befinden, die das Vorankommen verhindern oder behindern und/oder das Fahrzeug beschädigen könnten; das Fahrzeug in Wasser eintauchen, mit Salzwasser in Berührung kommen, einen Bach oder Fluss durchqueren oder durch überschwemmte Gebiete fahren zu lassen, was bedeutet, dass der Mieter im Falle eines Unfalls in vollem Umfang für den Wert des Fahrzeugs haftet. Die folgenden Straßen gelten als gefährlich und sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie das Fahrzeug nicht auf diesen Straßen fahren, da dadurch sogar der normalerweise im Mietpreis enthaltene Grundversicherungsschutz entfällt:
- Skippers Road (Queenstown)
 - Crown Range Road (Queenstown)
 - Ball Hut Road (Mt. Cook)
 - Ninety Mile Beach (Northland)
 - North of Colville Township (Coromandel Peninsula)
 - Road 309 Whitianga nach Coromandel Town (Coromandel Peninsula)
 - Tapu- Coroglen Road (Coromandel Peninsula).

Das Fahrzeug darf nicht mit angezogener Handbremse oder mit gleichzeitig betätigtem Gas- und Bremspedal gefahren werden.

7. Rechte gemäß des Vertrags

- 7.1. Der Mieter erkennt an und stimmt zu (auch zugunsten des Vermieters (wie unten definiert)), dass:
- a) eine andere Person als der Vermieter rechtmäßiger Eigentümer des Fahrzeugs (der "Eigentümer") ist und der Vermieter einen Vertrag zur Übernahme des Fahrzeugs in Form einer Kaution vom Eigentümer (der "Kautionsvertrag") abgeschlossen hat und der Vermieter ohne Zustimmung des Mieters seinen Anteil an diesem Vertrag zugunsten des Eigentümers belasten, verpfänden oder ein Sicherungsrecht (eine "Sicherheit") daran gewähren kann;
- b) die Ausübung von Rechten durch den Vermieter im Rahmen des Kautionsvertrags oder einer Sicherheit stellt keine Verletzung oder Nichterfüllung des Vertrags dar oder berechtigt den Mieter anderweitig zur Kündigung, zum Rücktritt oder zum Widerruf des Vertrags, und der Vermieter kann sich mit dem Mieter in Verbindung setzen, um seinen Besitz des Fahrzeugs zu überprüfen;
- c) Die Rechte des Mieters in Bezug auf das Fahrzeug unterliegen ausdrücklich den Rechten des Eigentümers und sind diesen untergeordnet, und nichts in diesem Vertrag schränkt die Rechte des Eigentümers aus oder in Verbindung mit dem Kautionsvertrag

oder einer Sicherheit in irgendeiner Weise ein, verringert sie, ändert sie oder qualifiziert sie anderweitig;

- d) falls ein Rücktritt oder eine Kündigung im Rahmen des Sicherungsübereignungsvertrages eintritt oder eine Sicherheit vollstreckbar wird:
- I. Der Vermieter oder der Verleiher kann diesen Vertrag durch Mitteilung an den Mieter kündigen, und mit einer solchen Mitteilung erlischt das Recht des Mieters, das Fahrzeug zu besitzen und zu nutzen, sofort, und der Mieter muss den Besitz und die Kontrolle über das Fahrzeug an den Vermieter oder den Verleiher übergeben, ungeachtet dessen, dass der Mieter nicht gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder in Verzug ist; und
 - II. der Vermieter oder der Verleiher kann jedes Gelände betreten, auf dem sich ein Fahrzeug befindet, um die Rechte des Vermieters oder des Eigentümers aus einer Sicherheit, dem Vertrag oder dem Gesetz auszuüben, einschließlich des Rechts, das Fahrzeug von dem betreffenden Gelände zu entfernen, falls dies erforderlich ist. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, alle erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers, des Besitzers und anderer interessierter Personen (wie z.B. Hypothekengläubiger) des betreffenden Grundstücks, auf dem sich das Fahrzeug befindet, einzuholen, um dem Eigentümer und dem Vermieter dies zu ermöglichen.
Der Mieter erkennt an, auch zugunsten des Vermieters, dass der Vermieter mit dem Abschluss dieses Vertrages gegen den Kautionsvertrag verstößt, es sei denn, der Mieter erklärt sich mit den in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Bedingungen

8. Personenbezogene Daten

- a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter personenbezogene Daten speichert.
- b) Der Vermieter kann diese Daten über den zentralen Warning an Dritte mit berechtigtem Interesse weitergeben, wenn die Angaben in der Anmietung in wesentlichen Punkten falsch sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der (ggf. auch verlängerten) Mietzeit zurückgegeben wird oder wenn Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter vorgelegte Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus können die Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden weitergeleitet werden, wenn sich der Mieter tatsächlich unredlich verhält oder hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Dies geschieht z.B. bei falschen Angaben zur Anmietung, Vorlage von gefälschten oder als verloren gemeldeten Personaldokumenten, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmeldung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen oder ähnlichem.
- c) Wenn ein Kunde die CDWO (Collision Damage Waiver) gebucht hat, hat die Station das Recht, die Kreditkarte zu kopieren, um eventuelle Ansprüche gegen den Kunden geltend zu machen.

9. Reparaturen und Unfälle

- 9.1. Wird das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, beschädigt, geht es kaputt oder muss repariert oder geborgen werden, unabhängig von der Ursache, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich während der Geschäftszeiten oder andernfalls innerhalb von 24 Stunden unter Angabe aller Einzelheiten zu benachrichtigen, um dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, das Problem während der Mietzeit zu beheben. Andernfalls kann der Vermieter Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis geltend machen.
- 9.2. Der Mieter darf ohne Genehmigung des Vermieters keine Reparaturen oder Bergungen veranlassen oder durchführen. Ist das Fahrzeug so stark beschädigt, dass es nicht mehr fahrbereit ist, bemüht sich der Vermieter um einen Austausch des Fahrzeugs. Die Bereitstellung eines Austauschfahrzeugs hängt von der Verfügbarkeit und dem Standort des Mieters ab.
- 9.3. Der Vermieter haftet für die Rückerstattung der Mietkosten für jeden nicht genutzten vollen Tag des Fahrzeugs, der durch eine mechanische Panne ohne Verschulden des Kunden verloren geht. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für finanzielle Entschädigungen, Übernachtungskosten oder Mahlzeiten, die aus einer Panne oder einem Unfall resultieren.
- 9.4. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch des Fahrzeugs für unangemessen lange Zeit verhindert oder eingestellt wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter innerhalb einer angemessenen Frist ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu liefern. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters ausgeschlossen. Bietet der Vermieter in einem solchen Fall ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Preisklasse an und wird dieses vom Mieter angenommen, erstattet der Vermieter dem Mieter die Differenz zu dem vom Mieter bereits im Voraus gezahlten Preis. Kann kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden, kann der Vermieter den Vertrag kündigen.
- 9.5. Alle Fahrzeuge sind bei der 24-Stunden-Pannenhilfe registriert. Dieser Service deckt alle mechanischen Defekte des Fahrzeugs ab. Die NZRA deckt folgende Fälle nicht ab, und die damit verbundenen Kosten liegen in der Verantwortung des Mieters:
 - wenn dem Fahrzeug der Kraftstoff oder das AdBlue ausgeht oder eine Panne durch falsches Betanken des Fahrzeugs verursacht wird;
 - das Fahrzeug aufgrund einer Aussperrung oder des Verlusts der Fahrzeugschlüssel nicht zugänglich ist;
 - entladene Batterien durch unsachgemäßen Gebrauch der Batterien und/oder unsachgemäßen Gebrauch von Geräten, die Batterien für den Betrieb benötigen;
 - platte(r) oder beschädigte(r) Reifen;
 - das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Eintreffens des NZRA-Dienstleisters am Pannort unbeaufsichtigt ist oder eine falsche Adresse angegeben wurde; und
 - das Fahrzeug sich nicht auf einer öffentlichen oder befestigten Straße befindet oder eingeklemmt oder festgefahren ist.
 - Für nicht-mechanische Einsätze bei der NZRA wird eine Einsatzgebühr erhoben, die vom Mieter zu zahlen ist.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

- 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug bei oder vor Ablauf der Mietzeit wie auf der Vorderseite dieses Vertrags beschrieben zu übergeben oder die Zustimmung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses einzuholen. Wird das Fahrzeug nach dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, berechnet der Vermieter eine Gebühr gemäß der aktuell gültigen Preisliste (maximal in Höhe des jeweiligen Tagespreises für jeden verspäteten Tag). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Nachmieter oder eine andere Person Ansprüche gegen den Vermieter wegen der verspäteten Übergabe des Fahrzeugs geltend macht, sind vom Mieter zu tragen.
- 10.2. Der Mieter muss das Fahrzeug zurückgeben mit:
 - vollem Kraftstofftank und vollen Flüssiggasflaschen. Andernfalls werden Nachfüllgebühren fällig – siehe aktuelle Preisliste
 - leerem Fäkalientank
 - der gesamten Fahrzeugausrüstung, die vollständig und unbeschädigt ist. Der Mieter haftet für beschädigte oder nicht nachgewiesene Ausrüstung; und
 - in einem einigermaßen sauberen und ordentlichen Zustand. Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungsgebühr erhoben – siehe aktuelle Preisliste.

11. Haftung und Haftungsreduzierung

- 11.1. Jeder in diesem Vertrag beschriebene Fahrer ist die Person, die das Fahrzeug fahren darf. Er haftet für alle Verluste oder Schäden am Fahrzeug und für alle Folgeschäden, Verluste oder Kosten, die dem Vermieter durch Bergung oder Einnahmeverluste aufgrund der Anmietung über die geltende Selbstbeteiligung hinaus entstehen.
- 11.2. Jeder in diesem Vertrag beschriebene Fahrer ist die Person(en), die das Fahrzeug fahren darf (dürfen). Der Vermieter ist bis zu einer Höhe von 20.000.000 NZD für jegliche Haftung für Sachschäden (einschließlich Verletzungen von Tieren), die einer dritten Person gehören und aus der Nutzung des Fahrzeugs entstehen, versichert.
- 11.3. Der Mieter haftet für alle Verluste oder Schäden am Fahrzeug, wie auch immer diese verursacht wurden, sowie für alle Folgeschäden während der Laufzeit dieses Mietvertrags oder während genehmigter Verlängerungen der Laufzeit bis zu einem Selbstbehalt von NZD 7500 pro Vorfall.
- 11.4. Der Mieter haftet für die Zahlung der anwendbaren Selbstbeteiligung im Falle von Schäden oder Unfällen mit dem Fahrzeug, wenn der Mieter keine Versicherung zur Haftungsreduzierung abgeschlossen hat. Bei Zahlung der Versicherung zur Haftungsreduzierung durch den Mieter wird die vom Mieter zu zahlende Selbstbeteiligung je nach der gewählten Option zur Haftungsreduzierung und vorbehaltlich der Ausschlüsse in Klausel 11.8. reduziert oder aufgehoben. Der Vermieter kann den entsprechenden Betrag von der Kreditkarte des Mieters abbuchen, nachdem er über einen Verlust oder eine Beschädigung des Fahrzeugs informiert wurde.
- 11.5. Der Mieter hat die Möglichkeit, eine Haftungsreduzierung zu buchen. Diese im Mietvertrag genannte Reduzierung (CDW) gilt für den ersten Vorfall (für weitere Vorfälle beträgt die Haftung des Mieters NZD 7500 pro Vorfall).
- 11.6. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeugs, seines Inhalts oder des Eigentums Dritter wird eine weitere Kautions zur Deckung der Selbstbeteiligung für Folgeschäden erhoben.
- 11.7. Sind die Gesamtkosten eines Schadensfalls geringer als die Selbstbeteiligung, so ist der Mieter zur Zahlung des geringeren Betrags verpflichtet.
- 11.8. Der Mieter erkennt an, dass die in Klausel 11 genannte Deckung nicht gilt, wenn:
 - a) das Fahrzeug von einer Person gefahren wird, die in diesem Vertrag nicht als die zum Führen des Fahrzeugs zugelassene(n) Person(en) genannt ist;
 - b) der Fahrer des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht;
 - c) das Fahrzeug sich in einem unsicheren oder nicht verkehrssicheren Zustand befindet, der während der Mietzeit entstanden ist und den Schaden oder Verlust verursacht oder mitverursacht hat;
 - d) das Fahrzeug durch den Mieter, den benannten Fahrer oder die Person, die unter der Autorität oder Kontrolle des Mieters steht, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wird oder verloren geht, einschließlich des Sitzens oder Stehens auf dem Dach, des Fahrens auf einem Strand oder einer Oberfläche, die das Fahrzeug beschädigen oder dazu führen kann, dass es sich festfährt oder einklemmt, des Fahrens durch überschwemmte Gebiete, des Eintauchens in Wasser oder des Aussetzens des Fahrzeugs gegenüber Salzwasser
 - e) der Kraftstoff- oder Frischwassertank verunreinigt ist; oder
 - f) das Fahrzeug außerhalb der Bedingungen dieses Vertrages oder einer vereinbarten Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages betrieben wurde;
 - g) Schäden an der Markise;
 - h) Schäden im Inneren des Fahrzeugs

12. Verkehrsverstöße

- 12.1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die neuseeländische Gesetzgebung dem Vermieter erlaubt, die Kreditkarte des Mieters mit Gebühren für Verstöße zu belasten, wenn diese während der Mietdauer begangen wurden. Dazu gehören unter anderem Geschwindigkeitsübertretungen, Mautstraßen, Parkverstöße und Verstöße gegen die Campingfreiheit. Der Vermieter kann außerdem eine Verwaltungsgebühr von 25 NZD pro erhaltener Ordnungswidrigkeitsanzeige erheben.
- 12.2. Der Vermieter sendet dem Mieter eine Kopie des Mahnbescheids und eines etwaigen Mahnbescheids so schnell wie möglich nach dessen Eingang beim Vermieter zu. Der Mieter hat das Recht, den angeblichen Verstoß bei der ausstellenden Vollstreckungsbehörde anzufechten, zu beanstanden, in Frage zu stellen oder Einspruch zu erheben und eine gerichtliche Anhörung zu beantragen (innerhalb von 56 Tagen ab dem Datum der Ausstellung des Verstoßbescheids oder 28 Tagen ab dem Datum der Ausstellung des Mahnbescheids).

13. Stornierungsbedingungen

- 13.1. Änderungen einer dem Mieter bestätigten Reservierung sind ab dem Datum der Reservierung bis mindestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn möglich, sofern der Vermieter über alternative Kapazitäten verfügt und die alternative Buchung in der Höhe der ersten entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Kalenderjahr und an der gleichen Station möglich, ein Wechsel der Station ist bei Umbuchungen nicht möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Wird der gebuchte Reisezeitraum verkürzt/reduziert, gelten für die stornierten Nächte die oben genannten Stornobedingungen. Jede Mietänderung wird nach der jeweils gültigen Preisliste

berechnet. Nach Vertragsabschluss hat der Mieter keinen Anspruch auf Änderungen in Bezug auf den Mietbeginn Stornogeühren*:

- Ab dem Tag einer bestätigten Buchung bis 60 Tage vor Mietbeginn (Pick Up) berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von NZD200
 - Zwischen 59 und 50 Tagen vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises aber mindestens NZD 100
 - Zwischen 49 und 15 Tagen vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
 - Weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises
 - Am Tag der Anmietung/Tag vor Abholung oder bei Nichterscheinen 95% des Mietpreises
 - Die Stornierung muss schriftlich erfolgen
- *Es obliegt dem Mieter nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

- 13.2. Der Vermieter kann diesen Vertrag kündigen und das Fahrzeug sofort in Besitz nehmen, wenn:
- a) Der Mieter eine der Bedingungen dieses Vertrages nicht einhält oder das Fahrzeug beschädigt wird;
 - b) Der Mieter das Fahrzeug durch Betrug oder falsche Angaben erhalten hat;
 - c) Das Fahrzeug verlassen zu sein scheint;
 - d) Das Fahrzeug bei oder vor Ablauf der Mietzeit nicht zurückgegeben wird oder der Vermieter vernünftigerweise davon ausgeht, dass das Fahrzeug bei oder vor Ablauf der Mietzeit nicht zurückgegeben wird; oder
 - e) Der Vermieter aus triftigen Gründen der Ansicht ist, dass die Sicherheit der Fahrgäste oder der Zustand des Fahrzeugs gefährdet ist oder war.
- 13.3. Die Beendigung des Mietverhältnisses gemäß diesem Vertrag lässt die sonstigen Rechte des Vermieters gemäß diesem Vertrag unberührt.
- 13.4. Die Bedingungen und Konditionen sowie die angegebenen Preise können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Preise oder Bedingungen für eine bestimmte Buchung können jedoch nicht mehr geändert werden, sobald diese Buchung bestätigt wurde, es sei denn, Klausel 13.1 findet Anwendung.
- 13.5. Kann der Vermieter das Mietfahrzeug der gebuchten Fahrzeuggruppe am geplanten Abholtermin nicht zur Verfügung stellen, behält sich der Vermieter das Recht vor:
- a) ein Fahrzeug der gleichen oder einer höheren Kategorie bereitzustellen. Stellt der Vermieter ein Fahrzeug gleicher oder höherer Kategorie zur Verfügung, so ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen.
 - b) Kann auch kein Fahrzeug einer gleich- oder höherwertigen Kategorie zur Verfügung gestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, den Mieter auf ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie umzubuchen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter bereits im Voraus gezahlten Mietpreis. Stellt der Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Mietkategorie zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter ausgeschlossen.
 - c) Ist der Vermieter nicht in der Lage, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, eine Anmietung bei einer anderen Vermietstation anzubieten. In diesem Fall gelten die aktuellen Tagespreise für das Mietfahrzeug an der neuen Vermietstation. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 13.6. Diese Bestimmung gilt unter anderem bei verspäteter oder nicht erfolgter Auslieferung des Mietfahrzeugs sowie bei Zerstörung des Fahrzeugs durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Explosion, Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, geänderte gesetzliche Vorschriften oder andere geänderte Vorschriften.

14. Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter

- 14.1. Abgesehen von den in dieser Klausel genannten Punkten gibt es keine weiteren Garantien, Bedingungen oder Entschädigungen in Bezug auf die Miete, die der Vermieter dem Mieter gewährt. Alle Bedingungen und Garantien, ob ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, Handel, Gewohnheit oder anderweitig, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen Bedingungen und Garantien, die durch Gesetz impliziert sind und nicht ausgeschlossen oder geändert werden können. In dieser Hinsicht soll nichts in dieser Klausel 14.1 die Anwendung des Verbrauchergarantiegesetzes von 1993 einschränken.
- 14.2. Der Vermieter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, indirekte oder besondere Verluste, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art, die der Mieter erleidet.

15. Haftung

- 15.1. Der Vermieter kann dem Mieter bei der Anbringung eines Kinderrückhaltesystems behilflich sein. Der Vermieter haftet jedoch nicht für Verluste oder Schäden, die dem Mieter im Zusammenhang mit Kinderrückhaltesystemen entstehen. Es liegt in der gesetzlichen Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ein Kind ordnungsgemäß gesichert ist
- 15.2. Der Mieter entbindet den Eigentümer des Fahrzeugs, den Vermieter und ihre jeweiligen Direktoren, Angestellten und Vertreter von jeglicher Haftung gegenüber dem Mieter (unabhängig davon, wer schuld ist) für Verluste oder Schäden, die dem Mieter aufgrund der Anmietung, des Besitzes oder der Nutzung des Fahrzeugs oder der Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen in den Räumlichkeiten des Vermieters entstehen.

16. GPS Ortungssystem

- 16.1. Der Mieter erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Fahrzeug mit GPS-Tracking-Systemen oder anderen elektronischen Hilfsmitteln ausgestattet sein kann, die es ermöglichen, den geografischen Standort des Fahrzeugs zu verfolgen oder zu lokalisieren.

17. Registrierung

- 17.1. Der Mieter nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter jederzeit Einzelheiten des Mietverhältnisses (einschließlich der Angaben zum Mieter), die Gegenstand dieses Vertrages sind, in das neuseeländische Wertpapierregister für persönliches Eigentum eintragen kann, und der Mieter verzichtet auf sein Recht, eine Prüfbescheinigung in Bezug auf eine solche Eintragung zu erhalten.

18. Empfehlung

- 18.1. Für internationale Kunden (Flugzeit mehr als sechs Stunden und/oder Ankunft nach 13.00 Uhr) empfiehlt der Vermieter dringend, dass der Mieter eine Nacht in einer Unterkunft in der Nähe verbringt, um sich auszuruhen, bevor er das Fahrzeug abholt.
- 18.2. Reiseversicherung: Um sich abzusichern, empfehlen wir allen Gästen dringend den Abschluss einer privaten Reiseversicherung auf höchstem Niveau.

Gültig ab: 22. Februar 2024